

ENGAGE

Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Verbundprojekt: ENGAGE – Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl

Förderkennzeichen: 01UG1911

Meilenstein 1: Gemeinsames Arbeitspapier nach Arbeitspaket 1 (Theoretische und konzeptionelle Grundlagen)

Engagement für Nachhaltiges Gemeinwohl – Begriffstheoretische Einordnung und Grundlagen einer Operationalisierung

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster

Prof.'in Doris Fuchs, PhD
Lena Siepker

Institut für ökologische
Wirtschaftsforschung

Dr. Florian Kern
Dr. Jan Peuckert
Helen Sharp

Öko-Institut e.V.

Dr.'in Corinna Fischer
Gerolf Hanke
Franziska Wolff

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung	1
2	Zentrale Konzepte und theoretische Einordnung.....	2
2.1	Engagement, Beteiligung, Teilhabe	2
2.2	Gemeinwohl.....	5
	2.2.1 Allgemeine definitorische Probleme, historische Altlasten und gegenwärtige Herausforderungen.....	6
	2.2.2 Die „Integrative Gemeinwohltheorie“ – eine hybride Gemeinwohlkonzeption.....	6
2.3	Nachhaltigkeit und Gemeinwohl	11
	2.3.1 Gerechtigkeit und Bedürfnisse	12
	2.3.2 Nachhaltigkeitsdimensionen	13
3	Ableitung von Bewertungskriterien und Hypothesen	14
3.1	Bewertungskriterien für Gemeinwohl	14
3.2	Hypothesen: Förderliche und hemmende Faktoren für die Förderung des Gemeinwohls.....	16
	3.2.1 Hypothesen zu Inklusion	16
	3.2.2 Hypothesen zur Anwendung demokratischer Kompetenzen und zur Fähigkeit, Eigeninteressen auf ihre Bedeutung für die Gemeinschaft hin zu transzendieren	17
	3.2.3 Hypothesen zur Erweiterung der räumlichen und zeitlichen Dimension des Gemeinwohls	18
	3.2.4 Hypothesen zur Orientierung an Grundbedürfnissen, Menschenrechten und ökologischen Leitplanken.....	18
4	Literatur	19

1 Einleitung und Zielsetzung

Sowohl das Interesse an zivilgesellschaftlichem Engagement und Beteiligung als auch das Konzept des Gemeinwohls haben in den letzten Jahren eine gewisse Renaissance erlebt. In wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten wird insbesondere auch der Zusammenhang zwischen beidem hervorgehoben. So wird etwa im Kontext der viel besprochenen „Krise der Demokratie“ ein „Teufelskreis“ zwischen sinkendem Engagement und abnehmender Gemeinwohlproduktion ausgemacht (u.a. Crouch 2004, Streeck 2013, Blühdorn 2013, Sebaldt 2015). Umgekehrt wird vor dem Hintergrund multipler sozialer, ökologischer und ökonomischer Krisen eine „Große Transformation“ (WBGU 2011) gefordert; dabei stellt sich die Frage, inwiefern das Zusammenspiel von breitem Engagement sowie breiter Beteiligung und Gemeinwohl-Produktion eine solche Transformation befördern kann. Schließlich wird vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und neuer Herausforderungen diskutiert, ob „Gemeinwohl“ konzeptionell neu gefasst werden muss (vgl. u.a. Weidner 2002; Schmitt-Egner 2015; Hiebaum 2020, Blum 2020). – An diese Debatten knüpft das Projekt „ENGAGE“ an. Wir gehen dabei von einem Gemeinwohlverständnis aus, welches das Ziel einer *nachhaltigen Entwicklung* als substanzelle Minimalanforderung an jede Bestimmung von Gemeinwohlinhalten integriert. Damit wird nicht nur das Wohl der Menschen im „Hier und Jetzt“, sondern auch im „Dort und Später“, d.h. die Sicherung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen zukünftiger Gemeinwohlschaffung dezidiert in den Blick genommen.

Der Blick auf die deutsche Engagement- und Beteiligungs-Landschaft deutet auf einige Herausforderungen hin: Traditionelle Engagement- und Beteiligungs-Strukturen geraten etwa zunehmend unter Druck. Insbesondere die klassischen Verbände und Parteien sehen sich konfrontiert mit Dynamiken von Mitgliederverlusten, einer Überalterung in den Mitgliederstrukturen sowie zunehmenden Schwierigkeiten bei der Mobilisierung neuer Mitglieder. Auch niedrige Wahlbeteiligungsrationen werfen immer wieder Fragen nach der Repräsentativität klassischer Verfahren politischer Beteiligung auf. Gleichzeitig wird insbesondere auch neueren Formen von Engagement und Beteiligung eine wichtige Rolle zugeschrieben. Es lässt sich jedoch auch bei vielen neuen Engagement- und Beteiligungsformen sehen, dass diese insbesondere spezifischen Milieus zuzuordnen sind. Dies generiert häufig den Vorwurf, sie würden damit anstelle eines Gemeinwohls vor allem (eigene) partikulare Interessen bedienen – soziale Ungleichheiten und ungleiche Teilhabechancen würden so weiter verfestigt. – Das Forschungsprojekt „ENGAGE – Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl“ untersucht deshalb, unter welchen Bedingungen Engagement und Beteiligung tatsächlich zum Gemeinwohl beitragen können. Indem wir fragen, welche Faktoren hemmend oder fördernd wirken können, wollen wir dem Zusammenhang von Engagement bzw. Beteiligung und Gemeinwohlschaffung im Lichte der Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitstransformation näher auf den Grund gehen.

Dazu sollen auf empirischer Basis zunächst allgemeine Trends von Engagement und Beteiligung in Deutschland untersucht werden. In fünf Fallstudien sollen darauf aufbauend qualitativ die Bedingungen der verschiedenen Formen von Engagement und Beteiligung hinsichtlich ihres Beitrags zur Förderung des Gemeinwohls erforscht werden (von staatlich organisierter formeller und informeller Bürger*innenbeteiligung auf nationaler und kommunaler Ebene über Engagement in zivilgesellschaftlichen Interessenverbänden bis hin zu selbstorganisierten Initiativen). Im Fokus stehen dabei die Prozessgestaltung, Inklusionsstrategien, strukturelle Rahmenbedingungen sowie die inhaltliche Ausrichtung der jeweiligen Engagement- bzw. Beteiligungsformen.

Voraussetzung dieser quantitativen und qualitativen Studien ist ein einheitliches Verständnis der zentralen Begriffe („Gemeinwohl“, „Engagement“, „Beteiligung“ und „Teilhabe“). Die Ziele dieses Arbeitspapiers sind daher:

1. Zentrale Konzepte des Projektes (Engagement, Beteiligung, Teilhabe und Gemeinwohl) auf der Basis bestehender wissenschaftlicher Literatur zu erörtern und sich auf Definitionen der zentralen Begriffe festzulegen, die für das Projekt als besonders nützlich und relevant erachtet werden. Auf diese Weise soll ein geteiltes Verständnis der zentralen Ausgangspunkte des

Projekts entstehen. Die Begriffsdefinitionen sollen dabei auch anschlussfähig an existierende politische Debatten bzw. die gesellschaftliche Praxis sein.

2. Erste Überlegungen zur Operationalisierung dieser zentralen Konzepte anzustellen.
3. Vorläufige Hypothesen dazu abzuleiten, unter welchen Bedingungen Engagement und Beteiligung Gemeinwohl schaffen können.

Dies ist wichtig und herausfordernd, da die wissenschaftliche Debatte geprägt ist von einer undurchsichtigen Vielzahl an Konzepten und Begriffsverständnissen. Begriffe wie „Partizipation“, „Teilhabe“, „Ehrenamt“, „Freiwilligenarbeit“, „bürgerschaftliches oder zivilgesellschaftliches Engagement“ werden teilweise in analytischer Abgrenzung, teilweise synonym verwendet. Auch zum Konzept des Gemeinwohls existieren recht gegensätzliche Perspektiven und Verständnisse. Schließlich ist auch der Begriff „Nachhaltigkeit“ im Diskurs der letzten Jahrzehnte zu einem "Plastikwort" (Pörksen 1988) geworden. Keinesfalls kann hier ohne nähere Auseinandersetzung ein gemeinsames Verständnis der Begriffe vorausgesetzt werden. Zudem haben wir es mit einem Feld zu tun, in dem sich alltagspraktische Beschreibung und wissenschaftlicher Analysegegenstand sprachlich vermischen. Um zu einer hilfreichen Operationalisierung der zentralen Konzepte für die weitere Arbeit im Projekt zu kommen, ist eine Auseinandersetzung mit dieser Konzeptlandschaft demnach als erster Schritt zentral.

Das weitere Vorgehen in diesem Arbeitspapier ist daher, dass wir die bestehende Literatur zu unseren zentralen Begriffen sichten, diskutieren, relevante Definitionen auswählen und deren Auswahl begründen (Kapitel 2). In Kapitel 3 werden daraus Bewertungskriterien und Hypothesen abgeleitet, die einen Rahmen für die empirischen Fallstudien im weiteren Projektverlauf bilden sollen.¹

2 Zentrale Konzepte und theoretische Einordnung

In diesem Kapitel diskutieren wir die oben genannten zentralen Konzepte des ENGAGE-Projekts im Lichte ihrer bestehenden wissenschaftlichen, aber auch gesellschaftlichen Verwendung. Wir stützen uns dabei auf Begriffe und Begriffsdefinitionen, die aus Projektsicht besonders zielführend sind und begründen unsere Begriffswahl. Der Hintergrund dieser Vorgehensweise ist unsere Beobachtung, dass – je nach (Forschungs-) Kontext – unterschiedliche Begriffe zur Beschreibung des Untersuchungsgegenstands des ENGAGE-Projekts angewandt und zugleich einzelne Begriffe je unterschiedlich konzeptualisiert werden. Wir gehen also davon aus, dass sich letztlich unterschiedliche Begriffswahlen begründen ließen. Für die Auswahl im Kontext des ENGAGE-Projektes sind aus unserer Sicht folgende Fragen besonders relevant: 1) An welche Kontexte und Literaturstränge wollen wir mit unserer Forschung anknüpfen? 2) Welche Begriffe erscheinen uns als besonders zielführend für die Beantwortung unserer Forschungsfrage? und 3) Wo sehen wir die größten Anknüpfungspotenziale hinsichtlich der Akteure, mit denen wir im Projekt zusammenarbeiten?

2.1 Engagement, Beteiligung, Teilhabe

Aus der Vielfalt der Begriffe, die in gesellschaftlichen Debatten, Alltagsgebrauch und Wissenschaft verwendet werden, fokussieren wir auf die Begriffe „Engagement“ und „Beteiligung“ sowie „Teilhabe“. Sie scheinen uns insbesondere auch deshalb geeignet, weil sie besonders nahe am Sprachgebrauch der politischen und gesellschaftlichen Praxis liegen. Darüber hinaus erlaubt die Begriffswahl Phänomene im politischen sowie sozialen Bereich und sowohl „bottom up“- als auch „top down“-Initiativen zu berücksichtigen und schließlich eine stringente Einordnung der betrachteten Fälle vorzunehmen.

¹ Das Projektteam dankt dem Praxisbeirat, der eine frühere Version des Papiers kritisch kommentiert hat, um die Anschlussfähigkeit unserer Konzepte an eine Praxissicht auf diese wissenschaftlichen Begriffe zu verbessern. Alle aufgenommenen und nicht aufgenommenen Änderungsvorschläge verantwortet das Forschungsteam. Dies gilt ebenso für ggf. verbleibende Fehler und Defizite.

Engagement

Engagement soll im Projekt „ENGAGE“ als Überbegriff für eine Vielzahl an Aktivitäten stehen, in denen Personen, genauer zivilgesellschaftliche Akteure, sich freiwillig und **eigeninitiiert** für etwas betätigen. Als Rahmengeber für diese Aktivitäten können **Organisationen, aber auch weniger streng regulierte Gruppen oder Initiativen** dienen, innerhalb derer sich einzelne Personen engagieren (Deutscher Bundestag 2012). Beispiele für solche Organisationen und Gruppen sind Vereine, Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Parteien, Bürgerinitiativen oder soziale Bewegungen. Auch einzelne Personen können aber als Akteure bzw. „Engagierte“ auftreten. Der bottom-up-Charakter von Engagement bedingt, dass der Begriff eine enorme Bandbreite von Aktivitäten umfasst.

Ebenso vielfältig wie die möglichen Akteurskonstellationen und Formen des Engagements sind die **Zwecke und Motivationen**, die dem jeweiligen Engagement zugrunde liegen können. So kann Engagement, z.B. im Sportverein, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder in der lokalen Geflüchteteninitiative, sozial oder auch kulturell motiviert sein. Es kann darüber hinaus politisch motiviert sein, etwa als Teil einer Protestbewegung, einer Bürgerinitiative, in einer Gewerkschaft oder einem Umweltverband. In einigen Engagement-Formen verbinden sich auch soziale und politische Motive (vgl. u.a. Olk und Hartnuss 2011; Evers et al. 2015).

Schließlich kann Engagement aus Perspektive des Individuums oder auch einer Trägerorganisation „gemeinwohlorientiert“² (also am Gemeinwohl ausgerichtet) sein. Ebenso kann es aber auch vorwiegend aus Eigenwohlmotivation entstehen (d.h. auf die Förderung eigener, individueller oder partikularer Interessen ausgerichtet sein). Festzuhalten ist, dass die subjektive Wahrnehmung und Motivation dabei nicht ausschlaggebend sind, inwiefern ein Engagement tatsächlich gemeinwohlfördernd ist.

Im Projekt „ENGAGE“ kann nicht die gesamte Bandbreite von Phänomenen betrachtet werden, die unter Engagement gefasst werden. Unsere Auswahl von Untersuchungsgegenständen ist notwendig selektiv. Ziel ist jedoch, eine möglichst große Bandbreite an Engagement-Formen exemplarisch abzudecken.

Beteiligung

Der Begriff der Beteiligung ist nicht allgemein konsensual (Buchholz und Huge 2014). Er wird i.d.R. auf die Teilnahme an kollektiven Entscheidungsprozessen bezogen und bewegt sich in der **Sphäre der Politik**. (Politische) Beteiligung bezeichnet damit die Möglichkeit, Informations- und Äußerungsrechte im Rahmen eines administrativ strukturierten Verfahrens wahrnehmen zu können. Der Begriff kommt deshalb v.a. auch im rechtlichen und verwaltungswissenschaftlichen Sprachgebrauch vor. Da Beteiligungsformate von **Entscheidungsträger*innen initiiert** werden, scheint hier eine „top down“-Perspektive durch (während dem Engagement-Begriff insgesamt eine stärkere „bottom up“-Perspektive inne wohnt) (Thewes et al. 2014). Beteiligung setzt also einen Akteur voraus, der andere beteiligt.

In Bezug auf ihre **rechtliche Verankerung** wird zwischen formellen und informellen Beteiligungsverfahren unterschieden. Formelle Verfahren sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben und bezüglich ihres Ablaufs und ihrer Rechtsfolgen reguliert. Beispiele sind Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Genehmigungsverfahren, Planungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Planfeststellungsverfahren. Sie umfassen in der Regel die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum betreffenden Vorhaben bzw. Plan, die Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen/ Erörterungstermine und die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung. Informelle Verfahren sind weder vorgeschrieben noch in ihren

² „Gemeinwohlorientierung“ muss dabei klar abgegrenzt werden von der steuerpolitischen Debatte um „Gemeinnützigkeit“ der Trägerorganisationen von Engagement. Während hier etwa politisches Engagement noch immer häufig als Ausschlusskriterium für den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit verstanden wird, wäre dies im Sinne eines hier zugrunde gelegten Gemeinwohlverständnisses (siehe auch Kapitel 3) nicht haltbar.

Abläufen näher konkretisiert. In der Praxis finden neben formeller Beteiligung immer mehr informelle Beteiligungsformen Anwendung.

Mithilfe des Bildes der „Beteiligungspyramide“ lassen sich unterschiedliche Intensitäten und **Formen der Beteiligung** darstellen: Die breite Basis der Pyramide besteht in der Bereitstellung von Informationen.³ Die Pyramide verjüngt sich mit der „konsultativen Beteiligung“ (der Einholung von Stellungnahmen von Zielgruppen, die aber für die Beschlussfassung nicht verbindlich sind, z.B. in Bürgerversammlungen, Planungsverfahren oder Anhörungen zu Gesetzesentwürfen), der „deliberativen Beteiligung“ (einem stärker dialogorientierten Austausch, z.B. in Bürgerkonferenzen oder Zukunftswerkstätten) und der „kooperativen Beteiligung“ (der gemeinsamen Gestaltung von Projekten und Plänen, z.B. in Bürgerhaushalten oder Mediationen). Die Spitze der Pyramide besteht in der Abgabe von Entscheidungsbefugnissen („Steuerungsdelegation“), beispielsweise im Rahmen von Bürger-/Volksbegehren und -entscheiden (Lüttringhaus 2012; Nanz und Fritzsche 2012; Wolff 2004). Auf Seiten der Teilnehmenden reicht die Pyramide von Beobachtung und Information zunächst über Mitwirkung und dann Mitentscheidung bis zu Selbstverantwortung und Eigenständigkeit (Lüttringhaus 2012). Oft sind formelle Beteiligungsverfahren eher konsultativ, während informelle Verfahren auch deliberativ und kooperativ sind.

Mit den unterschiedlichen Formen verbinden sich auch unterschiedliche **Funktionen und Wirkungen von Beteiligung**. Bei Verfahren im unteren Bereich der Pyramide geht es um Transparenz gegenüber der Bevölkerung sowie Effektivität und Effizienz: Indem das Wissen von Betroffenen, Bürger*innen, Expert*innen etc. eingeholt wird, können die Entscheidungsgrundlagen der politischen bzw. behördlichen Entscheidungsträger verbessert werden. Damit sollen auch mögliche Fehlplanungen, rechtswidrige Entscheidungen und die damit verbundenen Kosten gemindert werden. Durch Einbindung von Sozial-, Kultur-, Jugend-, Migranten-, Natur- und Umweltschutzverbänden etc. kann die soziale bzw. ökologische Qualität von Verfahrensergebnissen gestärkt werden. Werden Beteiligungsverfahren dialogischer, so spielen soziales Lernen, das Auffinden kreativer Lösungen, die Schaffung von Akzeptanz, verbesserte Umsetzung eines Vorhabens oder Plans und die Befriedung von Konflikten eine größere Rolle. Auch die Kontrolle von Behördenentscheidungen durch die Öffentlichkeit und ein vorgezogener Rechtsschutz von Betroffenen sind angestrebte Funktionen von (formellen) (Öffentlichkeits-) Beteiligungsverfahren. Unter demokratietheoretischer Perspektive geht es schließlich auch um gesellschaftliche Vernetzung, Inklusion, die Aktivierung von Bürger*innen, das emanzipatorische Potenzial bürgerschaftlicher Mitwirkung, verbesserte Legitimität von Entscheidungen und steigendes Institutionenvertrauen. Dem stehen als mögliche Risiken u.a. Entscheidungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner oder nach dem Sankt-Florians-Prinzip („Not in my backyard“/NIMBY), der illegitime Einfluss von Interessengruppen, eine lediglich „inszenierte“ Beteiligung (mit entsprechender Frustration bei den Beteiligten) und die möglichen Kosten der Beteiligungsverfahren gegenüber (Newig et al. 2018; Vetter und Remer-Bollow 2017; Bertelsmann Stiftung 2017; Alcántara et al. 2016; Vetter und Eith 2015; Ekhart 2015; Gärditz 2011).

In Bezug auf **Akteure** ist zwischen den *Initierenden* und den Zielgruppen bzw. *Teilnehmenden* einer Beteiligungsmaßnahme zu unterscheiden. Die Initierenden (oder „Beteiligenden“) entstammen in der Regel der Politik und Verwaltung – von der kommunalen über die Landes- bis zur Bundesebene – und sind in der Position, Beteiligungsangebote zu unterbreiten (Lüttringhaus 2012). Was den Teilnahmekreis betrifft, stehen Verfahren der *Bürgerbeteiligung* grundsätzlich allen vor Ort lebenden Personen offen. Der Begriff der *Öffentlichkeitsbeteiligung* wird weitgehend synonym verwendet, wenngleich ihn manche Autoren noch stärker auf eine angestrebte Mischung aus Bürger*innen und Interessensgruppen beziehen (Arbter et al. 2005). Es kann auch eine begrenzte ausgewählte Öffentlichkeit eingebunden werden, beispielsweise zufällig ausgewählte Bürger*innen. Oder aber es

³ Während Information die Basis jeder Beteiligung darstellt, ist fraglich, inwiefern die teilweise genutzte Bezeichnung „informative Beteiligung“ glücklich ist; sofern es um eine rein unidirektionale Unterrichtung von Zielgruppen geht, erscheint der Begriff „Beteiligung“ nicht zutreffend.

werden ausgewählte Expert*innen oder Gruppenvertreter*innen beteiligt, die – je nach Verfahren – sogar das verbriegte Recht haben, an bestimmten Entscheidungen gehört und beteiligt zu werden.⁴ Jenseits der Frage der formal Berechtigten stellt sich die Frage, wer tatsächlich an einer Beteiligungsmaßnahme teilnimmt. Hier zeigt die Partizipationsforschung auf, dass (sowohl in formellen als auch informellen Verfahren) Gruppen umso besser repräsentiert sind, je höher ihr Bildungsstatus und Einkommen ist (Böhnke 2011). Ein inklusives Design der konkreten Verfahren kann diesen Bias überwinden helfen.

Im ENGAGE-Projekt liegt der Fokus auf Verfahren informeller Beteiligung mit konsultativem, deliberativem oder kooperativem Anspruch.

Teilhabe

Der Begriff der Teilhabe wird in verschiedenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen und Forschungstraditionen verwendet, ist dabei aber (ähnlich wie der Engagement- und der Beteiligungs-Begriff) nicht einheitlich bestimmt. In einem breiten Sinne (unterschiedliche Formen sozialer und politischer Teilhabe umfassend) beschreibt der Teilhabe-Begriff „alle Aktivitäten und Beziehungen zur Aneignung gesellschaftlicher Möglichkeiten individueller (selbstbestimmter) Lebensführung“ (BarTELheimer und Kädtler 2012: 51). Es geht also um die gesellschaftlichen Ermöglichungsbedingungen dafür, das eigene Leben selbstbestimmt gestalten zu können (vgl. auch Rudolf 2017). Eine zentrale Rolle dabei spielt die Integration in das gesellschaftliche Geschehen und Beziehungsgefüge bzw. gesellschaftliche Zugehörigkeit oder auch Inklusion (Rudolf 2017; Vogel et al. 2017; Sixtus et al. 2019). Ebenso zentral ist allerdings auch die Verfügbarkeit dafür notwendiger materieller Ressourcen (BarTELheimer und Kädtler 2012; Vogel et al. 2017). Zwischen diesen Aspekten von Teilhabe besteht grundsätzlich ein enger Zusammenhang. Ein enger, wechselseitiger Zusammenhang besteht auch zwischen Teilhabe und Beteiligung bzw. Engagement: Beteiligung und Engagement können gesellschaftliche Zugehörigkeit und damit Teilhabechancen fördern; gleichzeitig setzen Beteiligung und Engagement ein gewisses Maß der Teilhabe voraus, insofern Teilhabe die Beteiligung und das Engagement von Bürger*innen erst ermöglicht. Zum Beispiel sind soziale Netzwerke erforderlich oder mindestens hilfreich, um Engagement-Möglichkeiten kennenzulernen und in Gruppen Fuß zu fassen. Umgekehrt kann ein Engagement helfen, neue Kontakte zu knüpfen. Teilhabechancen hängen schließlich auch von den jeweiligen Rahmenbedingungen des Engagements bzw. der Beteiligung ab. So erschweren Treffen selbstorganisierter Initiativen in nicht barrierefreien Räumlichkeiten etwa die Teilnahme von Menschen mit einer entsprechenden körperlichen Einschränkung und Personen, die private Care-Arbeit leisten, können aufgrund einhergehender Verpflichtungen an einem abendlich stattfinden Bürgerdialog nur teilnehmen, wenn die Betreuung der zu pflegenden Person oder der zu betreuenden Kinder gewährleistet ist.

2.2 Gemeinwohl

Soll untersucht werden, unter welchen Bedingungen Formen von Engagement und Beteiligung zur Produktion von Gemeinwohl beitragen, so ist zu klären, was unter „Gemeinwohl“ zu verstehen ist. Dabei wollen wir uns zunächst dem Gemeinwohl-Begriff widmen, bevor wir diesen schließlich mit dem Nachhaltigkeits-Begriff konzeptuell verbinden, insofern wir Nachhaltigkeit als substanziale

⁴ Im Fall einer informellen (freiwilligen) Stakeholderbeteiligung können beispielsweise Vertreter*innen von Organisationen eingeladen werden, deren Belange betroffen sind (z.B. umwelt- und verkehrspolitische Verbände und Mobilitätsunternehmen zu einem Runden Tisch „Lokale Verkehrspolitik“). Im Fall der rechtlich geregelten Verbändebeteiligung sind definierte Kreise berechtigt, in bestimmte Verfahren eingebunden zu werden. So müssen beispielsweise anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände an umweltrelevanten Zulassungs-, Planungs- und Planfeststellungserfahren beteiligt werden und besitzen auch Klagekompetenz gegen die daraus resultierenden Entscheidungen. Im Prozess der Politikentwicklung sind Zentral- und Gesamtverbände sowie Fachkreise berechtigt, Entwürfe von Gesetzesvorlagen zu kommentieren, wenn ihre Belange berührt sind.

Minimalanforderung an jede (demokratische) Bestimmung von Gemeinwohlinhalten und als zentralen Gemeinwohlinhalt selbst verstehen.

2.2.1 Allgemeine definitorische Probleme, historische Altlasten und gegenwärtige Herausforderungen

Die Frage, wie Gemeinwohl angemessen definiert werden kann, ist besonders herausfordernd. Denn was genau Gemeinwohl ist, ist sozial konstruiert und oftmals strittig (Grimm 2002; Di Fabio 2018; Meynhardt 2018). Der Gemeinwohl-Begriff wird durch verschiedene Akteure (etwa zur Legitimation bestimmter politischer Maßnahmen und Einstellungen) vereinnahmt (Grimm 2002; Meynhardt 2018; Blum und Meier 2019). Die strukturelle Missbrauchsanfälligkeit von Gemeinwohlbestimmungen zeigt sich in besonderer Weise auch mit Blick auf historische Ausdeutungen des Gemeinwohl-Begriffs – etwa in faschistischen Systemen, die zugunsten des Vorrangs des Wohls der sog. Volksgemeinschaft originäre subjektive Rechte des Einzelnen missachtet haben (Hofmann 2002).

Zugleich hinterfragen Wissenschaftler*innen, ob gemeinwohlorientiertes Handeln in den heutigen, als postmodern bezeichneten Gesellschaften, die sie als individualisiert und fragmentiert wahrnehmen, überhaupt noch möglich ist, da Empathie und Gemeinsinn als Voraussetzungen gemeinwohlorientierten Handelns schwinden würden (vgl. insb. Dahl 1992). Die einzelnen Gesellschaftsmitglieder würden immer stärker nach Selbstverwirklichung streben und die Beziehung zwischen ihnen und der Gesellschaft als solcher zunehmend komplizierter. Denn gegenseitige Abhängigkeiten bleiben trotz Selbstverwirklichungsideal bestehen und differenzieren bzw. weiten sich im Zuge von Arbeitsteilung und Globalisierung sogar aus (Meynhardt 2018). Auch diese gesellschaftlichen Entwicklungen, d.h. gewissermaßen die „Gemeinwohlpraxis“ spielen bzw. spielt eine Rolle dabei, wie das Gemeinwohl in gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten verstanden und definiert wird. Dies zeigt etwa ein Trend, der wegführt von substanzialistischen hin zu prozeduralistischen Gemeinwohlkonzeptionen.

2.2.2 Die „Integrative Gemeinwohltheorie“ – eine hybride Gemeinwohlkonzeption

Unser Gemeinwohlverständnis will daher gut begründet werden. Wir argumentieren dabei für ein hybrides Gemeinwohlverständnis nach Blum (2020). Dieser sog. Ansatz der „Integrativen Gemeinwohltheorie“ soll die konzeptuelle Grundlage für die Operationalisierung des Gemeinwohl-Begriffs im Rahmen unseres Forschungsprojekts bilden. Wenngleich es Blum nicht gelingt, alle Probleme der Gemeinwohldefinition aufzulösen, wiegen diese Probleme jedoch nicht so schwer wie in anderen Konzeptionen.

2.2.2.1 Konzeptionelle Grundlagen

Die Entstehung hybrider Gemeinwohlkonzeptionen in den frühen 2000er Jahren und ihre zunehmende Popularität begründet sich durch den Theoriestreit zwischen „Substanzialisten“ und „Prozeduralisten“ (Blum 2020: 2). Hybride Gemeinwohlkonzeptionen versuchen, diesen Theoriestreit beizulegen, indem sie substanzialistische und prozeduralistische Modelle zur Bestimmung des Gemeinwohls verbinden.

Substanzialistische (oder auch normativ-apriorische) Gemeinwohlkonzeptionen formulieren objektiv bzw. universell gültige, normativ bindende Gemeinwohlgehalte. Sie sind anschlussfähig an (politische) Gerechtigkeitstheorien und nehmen etwa Maximen sozialer Gerechtigkeit (z.B. mit ihrem Gleichheits- und Solidaritätspostulat) als Maßstab der Gemeinwohldefinition auf (Weidner 2002; Di Fabio 2018). Was unter das Gemeinwohl gefasst wird, kann also diesen Konzeptionen zufolge objektiv begründet werden (z.B. mit Bezugnahme auf bestimmte Gerechtigkeitsvorstellungen) und ist nicht abhängig von Prozessen politischer Willensbildung (u.a. Weidner 2002; Blum 2020). Gemeinwohlförderlich ist diesen Konzeptionen zufolge, wenn die als objektiv erkannten Gemeinwohlinhalte (also bestimmte, für alle Individuen begründete Bedürfnisse,

Interessen, Zwecke oder Gerechtigkeitsforderungen) realisiert werden. Als Aufgabe des politischen Systems gilt daher die Identifizierung und Umsetzung gemeinwohlförderlicher Policies (Blum 2020).

Prozeduralistische (oder auch empirisch-aposteriorische) Gemeinwohlkonzeptionen hingegen verstehen das Gemeinwohl als (kontingentes) Ergebnis demokratischer Willensbildungsprozesse auf Grundlage der einzelnen Interessen der Bürger*innen. Diese Prozesse sind nicht an substanziale Vorgaben, sondern lediglich an eine Reihe formaler Prozessnormen gebunden (u.a. Weidner 2002 und Meynhardt 2008). Diese Prozessnormen sichern die normative und funktionale Adäquatheit demokratischer Gemeinwohlbestimmungen. Normativ adäquat sind entsprechende Prozesse dabei, wenn die demokratischen Bedingungen der gleichen und fairen Partizipation aller Mitglieder des betreffenden Gemeinwesens erfüllt sind. Funktional adäquat sind sie, wenn die partizipatorisch ausgehandelten Gemeinwohlinhalte Effizienz- und Effektivitätsansprüchen genügen (Blum 2015). Um das Gemeinwohl zu fördern, sind also zunächst die Teilhabechancen aller Gemeinschaftsmitglieder im Hinblick auf die Gemeinwohldefinition umfassend zu gewährleisten. Neben dieser Aufgabe wird dem politischen System die Funktion zugeschrieben, die subjektiven Interessen der Gemeinschaftsmitglieder aufzugreifen und nach dem Grundsatz gleicher Berücksichtigung umzusetzen (Blum 2020).

Das prozeduralistische Begriffsverständnis von Gemeinwohl betont die Bedeutung demokratischer Willensbildungsprozesse sowie die soziale Konstruiertheit und Kontingenz des Gemeinwohl-Begriffs. Die Bestimmung des Gemeinwohls fällt damit je nach Definitionsgemeinschaft unterschiedlich aus und ist grundsätzlich revidierbar (Schön 2018; Blum und Meier 2019). Sie kann mithin nicht ohne Bezug auf eine konkrete Gemeinschaft gedacht werden (Schön 2018). Insofern jede*r Einzelne Mitglied überlappender Gemeinschaften ist (z.B. einer Familie, eines Nationalstaates, einer supranationalen Union, der Weltgesellschaft), ist er*sie Schön (2018) zufolge stets parallelen oder konkurrierenden Gemeinwohlanansprüchen ausgesetzt. Unterschiedliche Gemeinwohlbelange existieren, so Hasenöhrl (2005), je nach Ziel- und Interessengruppe neben- und miteinander.

Beide Konzeptionen sind mit grundlegenden Kritiken konfrontiert: Gegen die Plausibilität objektiv bzw. universell gültiger Gemeinwohlbestimmungen im substanzialistischen Modell spricht und die Tatsache, dass viele Werte in Gesellschaften dauerhaft umstritten bleiben. Weiterhin können substanzialistische Modelle selbst politische Programme als gemeinwohldienlich beschreiben, die von Bürger*innen vehement kritisiert und abgelehnt werden. Der Volkssouverän werde so entmündigt und paternalistisch vereinnahmt; Gemeinwesen und Gemeinwohl drohe eine Entfremdung, so Kritiker*innen (Blum 2020). Vor dem Hintergrund unseres gesellschaftlichen Kontexts, der liberalen Demokratie, verbietet sich also eine stark konkretisierte und pauschalisierte apriorische Bestimmung des Gemeinwohls zu Lasten der individuellen Freiheit. Eine solche Bestimmung steht im Konflikt mit unseren verfassungsrechtlichen Grundlagen (Grimm 2002). Mit Di Fabio (2017) können sich objektive Gemeinwohlgehalte daher nur auf das äußerste Existenzinteresse einer Gemeinschaft beziehen. Damit wird der Gegenstandsbereich des Gemeinwohls jedoch stark begrenzt. Schließlich muss auch das „äußerste Existenzinteresse“ inhaltlich bestimmt und ausgedeutet werden, so dass sich erneut die Frage nach den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Bestimmung objektiver Gemeinwohlgehalte (d.h. z.B. nach dem Umgang mit Wertdissenzen in pluralen Gesellschaften) stellt.

Im Unterschied zu normativ-apriorischen Gemeinwohlkonzeptionen können empirisch-aposteriorische Konzeptionen alle Interessen und Bedürfnisse unter das Gemeinwohl subsumieren, die in einer Gesellschaft vorliegen und im Rahmen demokratischer Prozesse als Gemeinwohlbestandteile ausgehandelt sind. Neben der praktischen Herausforderung der Gewährleistung von Bedingungen gleicher und fairer Partizipation bei der Gemeinwohlbestimmung (die in der gesellschaftlichen Realität i.d.R. nicht [ausreichend] gegeben sind) ergeben sich weitere, konzeptionelle Probleme der prozeduralistischen Definition: Fraglich ist, ob demokratisch ausgehandelte Gemeinwohlgehalte legitimer Weise vitale Interessen von Minderheiten übergehen können oder ob diese vitalen Interessen nicht aufgrund ihres besonderen substanzialen Werts unabhängig von Mehrheitsbildungen und Aushandlungsprozessen berücksichtigt werden müssten. Die mögliche Spannungslage zwischen dem Wohl bzw. Interesse einer Personengesamtheit und den

besonderen Interessen der beteiligten Einzelpersonen (selbst jene, die nicht existenziell sind) macht es nach Koller (2002) notwendig, stets zu begründen, warum dem Gemeinwohl Vorrang vor den jeweiligen besonderen Interessen einzelner Beteiligter zukommen soll. Eine solche Begründung muss mit Dahl (1992) auch die entsprechenden motivationalen Anreize für Bürger*innen liefern, in zunehmend individualisierten und fragmentierten postmodernen Gesellschaften allgemeine Interessen zu berücksichtigen anstatt die möglicherweise abweichenden Eigeninteressen zu verfolgen. Eine ebenso gravierende Schwäche prozeduralistischer Gemeinwohlkonzeptionen ist, dass diese auch solche Gemeinwohlbestimmungen gutheißen müssen, die zwar formalen Prozessnormen entsprechen, aber z.B. aufgrund von Informationsmängeln von Bürger*innen irrational, inkonsistent oder anderweitig fehlgeleitet sind (Blum 2020). Damit ist auf das Problem verwiesen, dass Demokratien ihre Grundlagen nicht selbst garantieren können und auf einige unhintergehbar Normen, z.B. Menschenwürde und gleiche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verwiesen sind.

2.2.2.2 Vermittlung substanzialistischer und prozeduralistischer Gemeinwohlkonzeptionen in der „Integrativen Gemeinwohltheorie“

Die komplementären Schwächen (und korrespondierenden Stärken) der vorgestellten Gemeinwohlkonzeptionen zeigen die Unterkomplexität der einzelnen Konzeptionen. Sie legen nahe, substanzialistische und prozeduralistische Gemeinwohlkonzeptionen zusammen zu denken, sodass sich das Wesen des Gemeinwohls bestimmt durch ergebnisoffene demokratische Prozesse einerseits und verfahrensunabhängige, materiale Werte andererseits (Blum 2020). Für einen solchen Vermittlungsversuch plädieren neben Blum (2020) auch Hasenöhrl (2005), Meynhardt (2008), Meier (2016) und Di Fabio (2018). Mit Di Fabio geht es dabei darum, anzuerkennen, „[...] dass die Bestimmung des Gemeinwohls ähnlich wie Gerechtigkeitsargumente ganz und gar von empirischen Tatsachen auf der einen Seite und der Auswahl der normativen Grundlagen auf der anderen Seite abhängt“ (2018: 37).

Will man prozeduralistische und substanzialistische Gemeinwohltheorien miteinander vermitteln, ergeben sich nach Blum (2020) zwei Möglichkeiten sogenannter „hybrider Gemeinwohltheorien“. Blum (2020) vertritt dabei die von uns favorisierte Variante der „Integrativen Gemeinwohltheorie“, mit der er sich von Bohlkens „Zweistufiger Theorie des Gemeinwohls“ abgrenzt. Beide Modelle gehen von einer prozedural, formal bestimmten Gemeinwohlkomponente und einer substanzial, material bestimmten Gemeinwohlkomponente aus, bestimmen deren Verhältnis jedoch je anders.

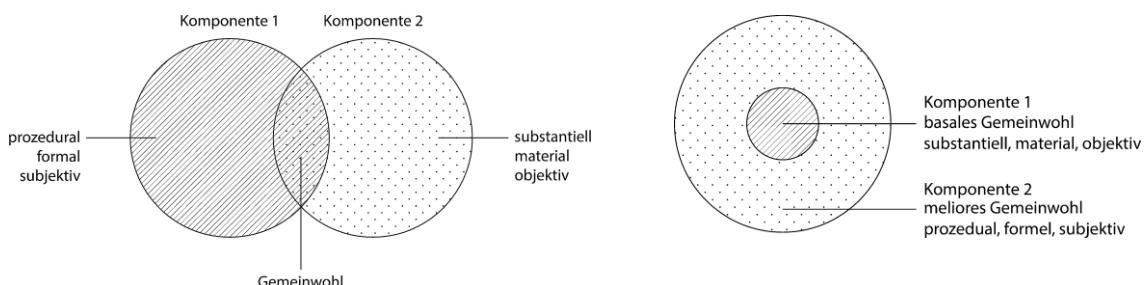


Abb. 1: Integrative Gemeinwohltheorie nach Blum (Blum 2020: 6)

Abb. 2: Zweistufige Theorie des Gemeinwohls nach Bohlken (Blum 2020: 8)

Bohlken unterscheidet in der zweistufigen Theorie des Gemeinwohls zwischen „basalem Gemeinwohl-Kern“ und „meliorer Gemeinwohl-Peripherie“ (Blum 2020: 7f.). Der basale Gemeinwohl-Kern umfasst dabei objektiv bestimmbare und universell gültige materielle sowie immaterielle Güter zur Sicherung

der menschlichen Existenz⁵ bzw. des individuellen, existenziellen Wohlergehens aller Bürger*innen (ebd.). Gegenstand demokratischer Willensbildungsprozesse und damit der Deutungshoheit des Volkssouveräns sei nur das meliore (wörtlich: „bessere“) Gemeinwohl. Es umfasse nicht existenznotwendige Güter, die als Voraussetzungen eines guten Lebens betrachtet werden und in ihrer Bedeutung den basalen Gemeinwohlinhalten nachgeordnet seien (ebd.). Der Logik dieser Gemeinwohltheorie zufolge können also Policies als gemeinwohldienlich beurteilt werden, die das basale Gemeinwohl schützen bzw. stärken oder solche, die das meliore Gemeinwohl schützen bzw. stärken ohne das basale Gemeinwohl zu beeinträchtigen (ebd.).

Bei Blums integrativem Gemeinwohlkonzept werden dagegen alle Gemeinwohlgehalte als Ergebnis (möglichst egalitärer, effektiver und effizienter) demokratischer Willensbildungsprozesse gedacht, gleichzeitig müssen sie sich jedoch an substanzialen Grenzen bzw. Mindestanforderungen messen lassen, die je sachbereichsspezifisch festgelegt werden müssen. Hierfür sind Blum zufolge die mit den jeweiligen Sachbereichen befassten Spezialwissenschaften, die Bevölkerung und ihre politischen Repräsentanten zuständig.

Blum misst damit der prozeduralen Gemeinwohlbestimmung den höchstmöglichen Wert bei⁶, ohne die Möglichkeit der kritischen Beurteilung demokratisch verhandelter Gemeinwohlgehalte aufzugeben (ebd.). Die prozedurale Gemeinwohlbestimmung durch die demokratische Willensbildung der Bürger*innen unterliegt damit bestimmten Anforderungen sowohl hinsichtlich ihrer Prozesse als auch hinsichtlich ihrer Ergebnisse (Blum und Meier 2019).

Auch bei Blum ist positive Vorstellung von substanzialen Gemeinwohlgehalten nötig, um die inhaltlichen Grenzen bzw. substanzialen Mindestanforderungen der Gemeinwohlbestimmung festzulegen. Insofern sind die Ansätze Blums und Bohlkens nicht so unterschiedlich, wie sie zunächst scheinen. Beide Ansätze erben das Problem der Begründung objektiv gültiger, substanzialer Gemeinwohlgehalte von substanzialistischen Gemeinwohltheorien. Da sich diese substanzialen Rahmenbedingungen der Gemeinwohlbestimmung in der integrativen Gemeinwohltheorie nach Blum je sachbereichsspezifisch ergeben und keine universelle Gültigkeit beanspruchen, kann Blums Ansatz aber als der pragmatischere und weniger voraussetzungsreiche im Gegenüber zum zweistufigen Modell Bohlkens verstanden werden (Blum 2020). Die sehr herausfordernde Anforderung des zweistufigen Modells, zunächst einen substanzialen, universell gültigen Gemeinwohlkern (und seine jeweilige Abgrenzung zu nicht-existenziellen Gemeinwohlgehalten) begründen zu müssen, bevor bestimmte Policies als gemeinwohldienlich, gemeinwohlschädlich, gemeinwohlirrelevant oder -insignifikant beurteilt werden können, lässt sich also mit Blums Ansatz abschwächen: Bei Blum ergibt sich das Problem der Begründung substanzialer Mindestanforderungen an Gemeinwohlbestimmungen nicht schon *vor* jeder Befragung politischer Programme auf ihre Gemeinwohldienlichkeit, sondern erst *mit* der Befragung dieser und (nur) unter Bezug auf die betroffenen Sachbereiche (Blum 2020).

Darüber hinaus gibt es bei der integrativen Gemeinwohltheorie keinen Bereich, in dem die formale Adäquatheit des demokratischen Willensbildungsprozesses hinreicht, damit die Ergebnisse der Gemeinwohldefinition als sinnvoll und gerechtfertigt gelten können. Auch dies erweist sich als argumentativer Vorteil der integrativen Gemeinwohltheorie gegenüber der zweistufigen Gemeinwohltheorie, die sowohl die Probleme substanzialistischer als auch prozeduralistischer

⁵ Unter (a) materiellen und (b) immateriellen Gütern zur Sicherung der menschlichen Existenz versteht Bohlken (2011) z.B. (a) medizinische Grundversorgung, Nahrungsmittel, lebensfreundliche Umweltbedingungen und (b) eine funktionierende Rechtsordnung oder Kulturtechniken des Schreibens, Lesens und Rechnens.

⁶ Dabei sind, folgt man der Logik des GemeinwohlAtlas, nicht nur solche demokratischen Prozesse entscheidend, die zu abstrakten Gemeinwohlbestimmungen in Gesetzestexten führen, sondern vor allem das „durch kleine und große Organisationen [und andere Gesellschaftsglieder] täglich im Alltag verfertigte Gemeinwohl“; es seien die verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen „also vor allem Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und NGOs, die unser Gemeinwohlempfinden prägen, formen und auch verändern“ (Meynhardt 2018: 149).

Gemeinwohltheorien erbt (ebd.). Aus diesen Gründen folgen wir in unserer Konzeptualisierung des Gemeinwohls der integrativen Gemeinwohltheorie nach Blum (2020), die überdies anschlussfähig ist an andere prominente Konzeptionalisierungsversuche⁷.

2.2.2.3 Konkretisierung von Prozess- und Ergebnisnormen der Gemeinwohlbestimmung

Um Blums Ansatz der Integrativen Gemeinwohltheorie für unser Forschungsvorhaben operationalisieren zu können, ist eine Konkretisierung der formalen Prozessnormen sowie der substanzialen Ergebnisnormen – soweit dies möglich ist – notwendig, welche die Rahmenbedingungen für die demokratisch-prozedurale Gemeinwohlbestimmung bilden.

Prozessnormen

Inklusion. Wie bereits angedeutet, müssen die demokratischen Willensbildungsprozesse zur Bestimmung von Gemeinwohlinhalten, wie sie etwa auch im Rahmen von Engagement und Beteiligung stattfinden, die das Gemeinwohlempfinden von Bürger*innen prägen und verändern können, möglichst gerecht bzw. egalitär sein (Blum 2020). Es reicht hierfür nicht aus, formale Beteiligungsrechte und damit verbundene Grundrechte wie Meinungs-, Gewissens- oder Versammlungsfreiheit abzusichern. Vielmehr müssen auch reale (soziale, politische, ökonomische und kulturelle) Teilhabechancen für alle Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft gewährleistet werden (Rudolf 2017). Denn ungleiche Beteiligungschancen können dazu führen, dass bestimmte Interessen stärker vertreten sind als andere und damit je ein partikulares Wohl, nicht aber das Gemeinwohl definiert und gefördert wird.

Demokratiefähigkeit und Bürgerkompetenzen. Das Risiko, dass sich ein partikulares Wohl anstelle des Gemeinwohls durchsetzt, besteht insbesondere, insofern die mit der Bürger*innen-Rolle verknüpfte Erwartung gemeinwohlorientierten Handelns (d.h. ein Gemeinsinn) Wissenschaftler*innen zufolge immer weniger der (fragmentierten und individualisierten) gesellschaftlichen Realität entspreche (vgl. u.a. Dahl 1992; Lübking 2017). Gerade deshalb sei es notwendig, die Inklusivität von Engagement und Beteiligung (s.o.) und auch die Demokratiefähigkeit der Bürger*innen zu fördern (u.a. Schmidt und Knust 2013). Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Fähigkeit politischer Urteilsbildung, die ein Mindestmaß der Überschreitung der individuellen Präferenzen erfordert (Bohn und Fuchs 2019). Im Kern der politischen Urteilsbildung steht nämlich das Anliegen, die eigenen Präferenzen auf ihre Bedeutung und Wirkung im sozialen Kontext hin zu hinterfragen und ggf. zu transformieren. Dies setzt die Sach- und Lösungsorientierung, Empathiefähigkeit als Fähigkeit zum Perspektivwechsel sowie die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme von Bürger*innen voraus. Faire demokratische Willensbildungsprozesse erfordern überdies die Anerkennung demokratischer Regeln, d.h. die Einhaltung grundlegender Regeln eines respektvollen Umgangs miteinander, die Anerkennung der Ergebnisse legitimer Verfahren sowie die Akzeptanz gesellschaftlicher Wertpluralität.

Ergebnisnormen

Neben der Konkretisierung der Prozessnormen der Gemeinwohlbestimmung bleibt die Frage nach der Präzisierung der substanzialen Grenzen von und Minimalanforderungen an Inhalten, d.h. Ergebnissen der Gemeinwohlbestimmung. Diese kommt im Rahmen dieses abstrakten Konzeptualisierungsversuchs von „Gemeinwohl“ jedoch schnell an ihre Grenzen, folgt man Blum (2020) in der Annahme, dass sich die je relevanten substanzialen Grenzen bzw. Mindestanforderungen der Gemeinwohlbestimmungen je sachbereichsspezifisch, d.h. in Bezug auf den im Einzelfall betroffenen Gegenstand der Gemeinwohlbestimmung, ergeben. Eine höhere

⁷ Vgl. u.a. Meinhardt (2008) und Meier (2016), denen zufolge sich Gemeinwohl aus der Verhandlung von individuellen Interessen, Bedürfnissen und Präferenzen der Bürger*innen eines Gemeinwesens innerhalb objektiver, von diesen Präferenzen unabhängigen Rahmenbedingungen (und bestimmter gesellschaftlicher Deutungshorizonte) ergebe. Dabei umfassten die Rahmenbedingungen formale Kriterien (Fairness, Effizienz, Effektivität) und materiale Kriterien (menschliche Grundbedürfnisse als unhintergehbarer Basis aller Gemeinwohlverhandlungen).

Präzision als der Verweis auf die Inhalte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (und damit auf grundlegende menschliche Bedürfnisse) und der Verfassung unseres demokratischen Rechtsstaats lässt sich an dieser Stelle kaum erreichen. Eine grundlegende, sachbereichsübergreifende inhaltliche Präzision des Gemeinwohl-Begriffs ergibt sich dennoch – und zwar vor dem Hintergrund der zentralen globalen Herausforderung unserer Zeit, einer nachhaltigen Entwicklung. Dieser Präzisierung widmet sich das folgende Unterkapitel.

2.3 Nachhaltigkeit und Gemeinwohl

Unserer Auffassung nach spielt angesichts der aktuellen ökologischen und sozialen Herausforderungen der Begriff der Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle bei der Bestimmung des Gemeinwohl-Begriffs. Wir verstehen Nachhaltigkeit als zentralen Gemeinwohlinhalt und substanziale Rahmenbedingung jeder Gemeinwohldefinition. Nach der Konzeptualisierung von Engagement, Beteiligung, Teilhabe und Gemeinwohl bleibt nun die Aufgabe, den Mehrwert zu erläutern, der unserem Verständnis nach in der konzeptuellen Verbindung von Gemeinwohl und Nachhaltigkeit liegt.

Seit Beginn der 1990er Jahre, insb. seit der „Rio-Konferenz“ 1992, hat sich das Leitbild nachhaltiger Entwicklung zu einem weltweit diskursprägenden Paradigma entwickelt. Obwohl, oder vielleicht auch gerade weil der Begriff der Nachhaltigkeit recht unterschiedlich interpretiert und akzentuiert wurde (vgl. Gottschlich 2017), hat er Einzug in eine Vielzahl politischer Strategien und Programme gehalten. Trotz der definitorischen Offenheit lassen sich drei Kernelemente detektieren, die sich bereits im Bericht der von den Vereinten Nationen beauftragten sog. „Brundtland-Kommission“ finden (UN 1987) und sich seither durch alle wissenschaftlichen Interpretationen ziehen: Nachhaltige Entwicklung kann (1) ausschließlich global gedacht werden (intragenerationale Gerechtigkeit); sie bezieht sich (2) nicht nur auf die Bedürfnisse heute lebender Menschen, sondern auch auf die künftiger Generationen (intergenerationale Gerechtigkeit); und sie soll (3) ökologische, soziale und ökonomische Dimensionen berücksichtigen.

Der Nachhaltigkeits-Begriff weist einige Überschneidungen mit dem Begriff des Gemeinwohls auf, insbesondere in den Dimensionen der sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit (Weidner 2002; Beder 2006; Pufè 2017). Allerdings liegt in einer Verknüpfung der beiden Begriffe auch eine erhebliche Erweiterung und Ergänzung des Gemeinwohlkonzepts:

- Der Anspruch einer intragenerationalen Gerechtigkeit erweitert den üblichen Gemeinwohl-Begriff *räumlich*: es werden auch die Bedürfnisse weit entfernter Menschen berücksichtigt, nicht nur jene einer spezifischen Gemeinschaft.
- Der Anspruch einer intergenerationalen Gerechtigkeit erweitert den üblichen Gemeinwohl-Begriff *zeitlich*: es werden auch die Bedürfnisse zukünftiger (nicht sprechfähiger) Generationen berücksichtigt.
- In beiden Bereichen erweitert Nachhaltigkeit den v.a. sozial, kulturell und ökonomisch gedachten Gemeinwohl-Begriff *inhaltlich* um die *ökologische* Dimension.

Im Rahmen unseres Forschungsprojekts wird es erforderlich, zu beurteilen, inwiefern ein angestrebtes Engagement- bzw. Beteiligungs-Ergebnis nicht nur gemeinwohldienlich, sondern auch *nachhaltig* gemeinwohldienlich ist. Zu diesem Zweck bedarf es einer Konkretisierung, (1) welches Verständnis von Gerechtigkeit und Bedürfnissen wir anlegen und (2) wie wir das Verhältnis der drei Nachhaltigkeitsdimensionen zueinander bestimmen. Dies dürfte vor allem dann relevant werden, wenn die Gemeinwohldienlichkeit von Engagement und Beteiligung angesichts bestehender Zielkonflikte beurteilt werden soll: etwa wenn soziale Gemeinwohlsteigerung Umweltverbrauch erzeugt oder wenn Engagement für die Sicherung der ökonomischen Grundlagen der Nachfahren einer spezifischen Gemeinschaft dem intragenerationalen Gerechtigkeitspostulat zuwiderläuft. Dabei gilt es, nur so weit die Details der jeweiligen Diskurse anzudiskutieren, wie es notwendig erscheint, um die nötige Argumentationsgrundlage zu gewährleisten.

2.3.1 Gerechtigkeit und Bedürfnisse

Was Gerechtigkeit heißt, kann höchst unterschiedlich ausgedeutet werden. Entsprechend vielfältig sind Gerechtigkeitskonzepte (z.B. Verteilungsgerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Zugangsgerechtigkeit, Chancengerechtigkeit, Bedürfnisgerechtigkeit) – und ist die Diskussion um selbige. Für die Konkretisierung intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit ist – auch das lässt sich aus dem Nachhaltigkeitsdiskurs destillieren (vgl. Gottschlich 2017) – das Konzept der Bedürfnisgerechtigkeit zentral. In der weithin anerkannten Definition der Brundtland-Kommission, eine nachhaltige Entwicklung sei eine Entwicklung, „that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs“ (UN 1987: 24), wird das Konzept der Bedürfnisse zentral gestellt. Insbesondere auf die Erfüllung der *Grundbedürfnisse* von Menschen in „Entwicklungsländern“ wird fokussiert. Allerdings wird kaum weiter ausbuchstabiert was dies über die Verfügbarkeit von Essen, Kleidung, und Behausung hinaus bedeute.

Der Diskurs um Grundbedürfnisse ist um einiges älter als der Nachhaltigkeitsdiskurs und ebenso umfangreich⁸. Ähnlich wie in der Gemeinwohldebatte stehen zwei widersprüchliche Grundannahmen im Raum. Auf der einen Seite steht die Annahme, Grundbedürfnisse seien anthropologisch gegeben, ließen sich folglich objektiv und universell bestimmen. Auf der anderen Seite wird behauptet, Bedürfnisse seien kulturspezifisch, entwickelten sich contingent und seien somit nur subjektiv bzw. gruppenspezifisch bestimmbar. Allerdings finden sich auch in diesem Diskurs vermittelnde Positionen, die sowohl anthropologische Erkenntnisse zu menschlichen Universalismen anerkennen als auch die kulturelle Offenheit bzgl. der Form der Bedürfnisbefriedigung einbeziehen. Zu nennen sind hier z.B. die Ansätze von Nussbaum (1992) oder Max-Neef et al. (1991), aufgearbeitet und aktualisiert etwa bei Di Giulio und Defila (2019). Wichtig ist, dass die genannten Ansätze über materielle Grundbedürfnisse hinausgehen und auch psychologische und soziale Grundbedürfnisse miteinschließen.

In der Literatur sind eine Reihe von Katalogen und Listen von Grundbedürfnissen zu finden. Um diese als Argumentarium im Projektkontext legitimierweise zu nutzen, sollten solche Listen kulturübergreifende Gültigkeit haben, also nicht kulturspezifische Werte und Bedürfnisse abbilden (vgl. hierzu die Argumentation von Di Giulio und Defila 2019). Eine weitere Vorfestlegung auf einen der Kataloge scheint uns an dieser Stelle nicht notwendig.

Als eine weitere Messlatte nachhaltiger Entwicklung hat sich im Rahmen internationaler Vereinbarungen die Garantie von Menschenrechten etabliert (vgl. Gottschlich 2017). Als nachhaltig kann eine Entwicklung demzufolge nur gelten, wenn sie die Menschenrechte heutiger und künftig lebender Menschen garantiert. Auch der Katalog der Menschenrechte bildet unserem Verständnis nach daher eine Argumentationsgrundlage zur Bestimmung der Gemeinwohldienlichkeit.

Wir halten fest: Gemeinwohlproduktion kann nur dann als nachhaltig gelten, wenn sie die Erfüllung der Grundbedürfnisse und die Wahrung der Menschenrechte weltweit sowohl heute als auch zukünftig nicht gefährdet.

In Bezug auf das Problem umfassender Teilhabe zur adäquaten Bestimmung und Förderung des Gemeinwohls ist folglich nicht nur die Inklusion sozial benachteiligter Bürger*innen relevant (siehe Kap. 2.2). Im Sinne intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit müssen auch die Interessen künftiger Generationen und von Mitgliedern anderer Gemeinschaften integriert werden. **Es ist verfahrensmäßig abzusichern, dass auch die Interessen künftiger Generationen und anderer globaler**

⁸ Martha Nussbaum, Amartya Sen und andere Autor*innen haben ab den 1980er Jahren den sog. Capability Approach in die internationale Diskussion eingebracht und ausgearbeitet. Dieser Ansatz adressiert die Verwirklichungschancen, über die ein Mensch verfügen muss, um ein gelingendes Leben zu führen. Grundbefähigungen und Grundbedürfnisse sind – ohne allzu tief in die Diskussion einzusteigen – nicht so divergent, dass wir uns im Projektkontext für einen der beiden Ansätze entscheiden müssten (vgl. hierzu auch Di Giulio und Defila 2019).

Bevölkerungsgruppen in die Bestimmung von Gemeinwohlgehalten und bei der Förderung des Gemeinwohls einbezogen werden.

2.3.2 Nachhaltigkeitsdimensionen

Um die Bestimmung des Verhältnisses der drei Nachhaltigkeitsdimensionen – Ökologie, Ökonomie, Soziales⁹ – gibt es seit dem Brundtland-Bericht eine rege akademische und auch politische Auseinandersetzung (u.a. BUND und Miserior 1996, Deutscher Bundestag 1998, Ott und Döring 2004, Kopfmüller 2006, Rogall 2012). Breite Anerkennung in internationalen Debatten findet das Dreisäulen-Modell der Nachhaltigkeit. Demnach stehen die drei Dimensionen *gleichrangig* nebeneinander. Dieses Modell hat den Vorteil, dass es Interessenvertreter*innen der drei Bereiche zu gegenseitiger Anerkennung und Dialog motiviert – sicherlich ein Schlüssel zum internationalen Erfolg des Nachhaltigkeits-Begriffs.

Allerdings ermöglicht diese Offenheit auch eine recht beliebige Nebeneinanderstellung, wodurch „das Drei-Säulen-Konzept zu einer Art Wunschzettel verkommt, in den jeder Akteur einträgt, was ihm wichtig erscheint“ (SRU 2002: 21)¹⁰. Dies wird insbesondere problematisch, wenn politische Maßnahmen nicht eindeutig eine „win-win-win“-Situation für ökologische, ökonomische und soziale Belange erzeugen, sondern Gewinne auf der einen Seite zu Einbußen auf einer anderen führen. Besonders häufig entsteht ein solcher Trade-off zwischen ökonomischen und ökologischen Anliegen. Ähnliche Schwierigkeiten sind auch bei der Einschätzung der Nachhaltigkeit von Engagement- und Beteiligungsergebnissen denkbar.

In der Ökonomik wurde dem Problem dadurch begegnet, dass ökonomische, ökologische und soziale Aspekte als „Kapitalien“ konzipiert wurden, die sich idealerweise auch quantifizieren lassen (s. z.B. Atkinson et al. 1997). Somit ließen sich Gewinne und Verluste zwischen den Nachhaltigkeitsdimensionen verrechnen. Entscheidend ist in diesem Modell, dass eine politische Maßnahme unterm Strich zum Aufbau und nicht zum Abbau des Gesamtkapitalstocks führt. Der Abbau von Naturkapital lässt sich somit leicht rechtfertigen, solange ihm nur ein adäquater Aufbau ökonomischer oder sozialer Kapitalien gegenübersteht.

Diese Sichtweise beschreiben u.a. Konrad Ott und Ralf Döhring (2004) als „schwache Nachhaltigkeit“, der sie ein Konzept der „starken Nachhaltigkeit“ gegenüberstellen. Mit Rückgriff auf die Ökologische Ökonomik Herman Dalys postulieren Ott und Döring die Unveräußerlichkeit ökologischen Kapitals. Diese begründe sich nicht allein daraus, dass ökologisches Kapital nur schwer wieder aufzubauen sei, sondern auch aus einem Eigenwert der Natur, der über den direkten Nutzen für Menschen hinausgehe und per se schützenswert sei¹¹. Zwischen den beiden Polen starker und schwacher Nachhaltigkeit haben sich in den letzten Jahren einige vermittelnde Positionen etabliert (z.B. Weidner 2002; Kopfmüller 2006; Rogall 2012). Je deutlicher die Vernichtung ökologischen Kapitals globale Krisen hervorruft – in den letzten Jahren insb. bezüglich der Folgen des Klimawandels – desto stärker gewinnt ein starkes Nachhaltigkeitsverständnis an Diskurstmacht. Insbesondere das Konzept planetarer Grenzen von Rockström et al. (2009) hat das Bewusstsein für die Unhintergehbarkeit ökologischer Grenzen auch in der internationalen Politik geschärft: Menschliches Handeln muss innerhalb eines sicheren Handlungsspielraumes in Bezug auf die Auswirkungen auf globale Ökosysteme stattfinden und die

⁹ Einige Autor*innen plädieren für die Ergänzung der Kultur als vierte Nachhaltigkeitsdimension. Angestoßen wurde diese Idee vom deutschen Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU 1994). Für die folgenden Überlegungen spielt diese Debatte kaum eine Rolle, weshalb wir der Einfachheit halber im dominanten Diskurs um drei Nachhaltigkeitsdimensionen verbleiben.

¹⁰ Die aktuelle Neuauflage einer solchen Wunschliste liegt in Form der Agenda 2030 mit ihren 17 Haupt- und 169 Unterzielen vor.

¹¹ Hier stehen sich anthropozentrische und biozentrische Ethiken gegenüber. Unsere Positionierung (siehe weiter unten) erfordert jedoch keine Entscheidung in dieser Frage.

planetaren Grenzen wahren. Die Grenzen dieses Systems liegen in einem sicheren Abstand zu den Kippunkten des Erdsystems (Matthews 2014).

Wir legen in diesem Projekt ein Nachhaltigkeitsverständnis zu Grunde, das harte ökologische Grenzen anerkennt und das schwache Nachhaltigkeitskonzept zurückweist. Eine darüberhinausgehende Festlegung auf ein ganz konkretes Nachhaltigkeitsmodell scheint uns an dieser Stelle allerdings ebenso entbehrlich wie die Festlegung gefährdeter ökologischer Erdsystemprozesse im Sinne von Rockström et al. (2009)¹². Ausdrücklich erkennen wir jedoch die Existenz und Unhintergehrbarkeit ökologischer Leitplanken an: **Sollte der Bestand kritischer Naturkapitalien durch ein (vermeintliches) Gemeinwohlengagement negativ beeinflusst werden, so kann es unserem Verständnis nach nicht als nachhaltig gelten.**

3 Ableitung von Bewertungskriterien und Hypothesen

Auf Basis des hier entwickelten Begriffsverständnisses lässt sich die eingangs formulierte Fragestellung nun genauer ausdifferenzieren und es können Hypothesen formuliert werden, welche die Untersuchung leiten.

Die *Prämissen* von ENGAGE lautet, dass Engagement und Beteiligung dazu beitragen können, Gemeinwohl zu schaffen. Die *Fragestellung* ist, unter welchen Bedingungen dies tatsächlich der Fall ist und welche Faktoren dafür hemmend oder fördernd wirken können.

Um diese Frage beantworten zu können, braucht es in einem *ersten Schritt* Bewertungskriterien oder „Erkennungsmerkmale“ von Gemeinwohl. Sie dienen dazu, zu beurteilen, inwieweit in einem bestimmten Untersuchungsfall Gemeinwohl geschaffen wird. Dabei wird es sich nicht um eine Ja- oder Nein-Entscheidung und oft auch nicht um ein rein quantitatives Mehr oder Weniger handeln. Vielmehr sollen die Kriterien helfen, ein begründetes Urteil über Umfang, Aspekte und Qualitäten der Gemeinwohlschaffung formulieren und argumentativ stützen zu können. In einem *zweiten Schritt* können Hypothesen dazu formuliert werden, welche Bedingungen hierfür förderlich sind.

3.1 Bewertungskriterien für Gemeinwohl

Das oben ausgeführte Verständnis von Gemeinwohl und die Verhältnisbestimmung von Gemeinwohl und Nachhaltigkeit helfen, Bewertungskriterien für Gemeinwohl zu spezifizieren. Gemeinwohl ist demnach in einem spezifischen Untersuchungsfall umso weitergehender realisiert, je stärker

- a) die Engagement- bzw. Beteiligungsform allgemeinen Prozessnormen der Gemeinwohlschaffung genügt;
- b) die Engagement- bzw. Beteiligungsform spezifischen Prozessnormen für Gemeinwohl genügt, insofern dieses auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist;
- c) die Engagement- bzw. Beteiligungsform den substanziellen Rahmenbedingungen bzw. Ergebnisnormen der Gemeinwohlbestimmung in Bezug auf Nachhaltigkeit genügt (die Engagement-Ziele, -Inhalte oder -Ergebnisse also auf die inhaltlichen Aspekte von Nachhaltigkeit gerichtet sind oder diesen zumindest nicht widersprechen).

Im Folgenden werden diese Kriterien in Form von Leitfragen ausformuliert, die an die Untersuchungsfälle gestellt werden können.

¹² Eine Reihe der von Rockström et al. (2009) bzw. in einer Aktualisierung der Studie durch Steffen et al. (2015) vorgenommenen Berechnungen sind vorläufig und/oder unvollständig. Auch eine Erweiterung der neun benannten Erdsystemprozesse ist denkbar. Bei der konkreten Beurteilung, ob bestimmte Engagement-Ziele die Überschreitung planetarer Grenzen vermeiden oder verschärfen, sollte im Rahmen des ENGAGE-Projekts auf Basis der je aktuellen Literatur argumentiert werden, nicht mit einem a priori festgelegten Katalog.

Zu den oben aufgeführten *allgemeinen Prozessnormen* gehören¹³

- **Inklusivität und Fairness des Prozesses:** Welche Vorkehrungen werden getroffen, um eine faire Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern mit unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Geschlecht, sozialer Stellung, Bildung oder Gesundheit zu ermöglichen? Faire Beteiligung meint dabei zum einen, den Zugang zum Prozess formal und materiell zu ermöglichen und zum anderen auch zu gewährleisten, dass alle Stimmen gehört werden.
- **Anwendung/ Stärkung demokratischer Kompetenzen und der Fähigkeit, Eigeninteressen auf ihre Bedeutung für die Gemeinschaft hin zu transzendieren:** Welche Vorkehrungen werden getroffen, um diese Fähigkeiten zu stärken? Werden grundlegende Regeln eines respektvollen Umgangs miteinander formuliert und beachtet? Wird die Fähigkeit zur politischen Urteilsbildung gefördert, welche Empathie, Transzendenz von Eigeninteressen, Sach- und Lösungsorientierung sowie Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme beinhaltet? Welche Methoden werden dafür eingesetzt? Wird auf eine Anerkennung der Ergebnisse legitimer Verfahren und von Wertpluralität hingewirkt? Wie erfolgt das?

Die spezifischen Prozessnormen für Gemeinwohl, insofern dieses ausgerichtet ist auf eine nachhaltige Entwicklung, umfassen:

- **Erweiterung der räumlichen und zeitlichen Dimension:** Spielen die Interessen und Bedürfnisse künftiger Generationen und von Mitgliedern anderer Gemeinschaften in dem Engagement/ der Beteiligung eine Rolle? (Wie) ist das verfahrensmäßig abgesichert?

Die substanzialen Rahmenbedingungen der Gemeinwohlbestimmung bzw. Ergebnisnormen in Bezug auf Nachhaltigkeit umfassen:

- **Bedürfnis- und Gerechtigkeitsorientierung:** Zielt das Engagement bzw. die Beteiligung auf die **Erfüllung von Grundbedürfnissen und Gewährleistung von Menschenrechten jetziger und zukünftiger Generationen** (auch global) oder widerspricht es diesen zumindest nicht?
- **Berücksichtigung ökologischer Leitplanken:** Inwieweit sind die Engagement- bzw. Beteiligungs-Ziele oder -Ergebnisse auf den Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen gerichtet oder gefährden diese zumindest nicht stärker als zur Verfügung stehende Alternativen?

Bei der Anwendung dieser Bewertungskriterien sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Die Anforderungen können je nach betrachtetem Beispieldfall von unterschiedlicher Relevanz sein bzw. es können unterschiedliche Ausprägungen erforderlich sein. Dies soll am Beispiel der Prozessnorm der Inklusivität gezeigt werden: Bei einem organisierten politischen Beteiligungsprozess, der auf verbindliche Entscheidungen für die Allgemeinheit zielt, ist es besonders wichtig, Vorkehrungen zu treffen, um eine möglichst breite und diverse Beteiligung sicherzustellen. Nur so können Perspektivenvielfalt und die Repräsentation von Interessen auch benachteiligter Gruppen bei der Entscheidungsfindung gewährleistet werden. Hingegen existieren Beispiele für zivilgesellschaftliches Engagement, bei denen der Zugang zum Engagement und zu geschaffenen Gütern explizit beschränkt ist (z.B. um einen geschützten Raum für das entsprechende Engagement zu schaffen) und die dennoch gemeinwohldienlich sein können (beispielsweise Engagement von und für Frauen, Menschen mit Behinderungen

¹³ Die ebenfalls von Blum (2014) vorgebrachten Prozessnormen der Effizienz und Effektivität greifen wir nicht auf. Das Kriterium der Effektivität scheint uns hinreichend durch den Blick auf die inhaltlichen Gemeinwohlkriterien abgedeckt. Effizienz im Sinne eines möglichst geringen Ressourceneinsatzes für ein gegebenes Ergebnis kollidiert tendenziell mit dem Kriterium der Inklusivität und Fairness des Prozesses (Munsch 2005) und erscheint uns als rein ökonomisches Kriterium nachrangig.

oder Geflüchtete). Hier ist die Frage vielmehr, ob das Engagement bestehende Ungleichheiten und Exklusion verstärkt oder abzubauen hilft.

2. Zwischen den einzelnen Anforderungen können sich Zielkonflikte auftun. Inhaltliche Zielkonflikte sind bereits im Nachhaltigkeits-Begriff selbst angelegt. Zudem kann es Zielkonflikte zwischen Prozesskriterien und inhaltlichen Kriterien (d.h. Ergebnisnormen) geben. Beispielsweise kann das Bemühen um Inklusion Prozesse verzögern, so dass inhaltlich gemeinwohlförderliche Entscheidungen nicht oder zu spät getroffen werden. Die Leitfragen können in diesen Fällen dazu dienen, die Zielkonflikte zu explizieren, darzulegen, ob und wie sie aufgelöst wurden und zu beurteilen, ob die Entscheidung ausgewogen ist.
3. Die Berücksichtigung der ökologischen Leitplanken lässt sich nicht immer am Einzelfall beurteilen. Oft sind es nur aggregierte Effekte, die Leitplanken gefährden. Daher wird oft nur eine relative Beurteilung möglich sein: Ist das Engagement „mehr“ oder „weniger“ ökologisch verträglich? Fügen sich die Engagement-Ziele in ein plausibles Gesamtbild einer ökologisch verträglichen Zukunft?
4. Die Beurteilung des Gemeinwohls kann nicht allein Aufgabe des Forschungsteams sein. Vielmehr ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Gemeinwohlverständnisses, dass das eigene Gemeinwohlverständnis der Engagierten bzw. Beteiligten berücksichtigt und im Dialog ein gemeinsames Verständnis entwickelt wird.

3.2 Hypothesen: Förderliche und hemmende Faktoren für die Förderung des Gemeinwohls

In einem nächsten Schritt können Zusammenhangshypothesen formuliert werden, die sich auf die einzelnen Kriterien beziehen. Sie leiten sich teilweise aus der Literatur, teilweise aus Plausibilitätsüberlegungen ab. Wo nicht anders angegeben, gelten die Hypothesen für alle Formen von Engagement und Beteiligung. Wenn sich Hypothesen spezifisch auf bestimmte Engagement- oder Beteiligungsformen beziehen, ist dies jeweils hervorgehoben.

3.2.1 Hypothesen zu Inklusion

Hemmisse für Inklusion bei Engagement und Beteiligung liegen zum einen in Engagement- bzw. Beteiligungs-externen Rahmenbedingungen. Dazu gehören bestehende soziale Exklusion und Ungleichheit (Mackert 2006), Machtverhältnisse, formale Zugangsnormen (z.B. Staatsbürgerschaft) und ungleiche Einbindung in Netzwerke (Vetter und Remer-Bollow 2017). Nationalistisch basierte Bürger*innenschaftskonzepte schließen außerdem per se Menschen aus anderen Ländern aus. Diese Rahmenbedingungen werden bei der Analyse berücksichtigt, bilden jedoch keinen Untersuchungsgegenstand. Untersucht werden vielmehr Eigenschaften des Engagements/ der Beteiligung und seiner Organisationsform selbst, die entweder bestehende Exklusion verstärken oder aber sie abmildern und ihr entgegenwirken können. Wichtige Faktoren für die Inklusivität von Engagement und Beteiligung sind beispielsweise

- breite und transparente **Kommunikation** über die Engagement- und Beteiligungsmöglichkeiten; dabei zielgruppengerechte Ansprache, die beispielsweise Aufenthaltsorte, Kommunikationsformen und -medien unterschiedlicher Gruppen berücksichtigt (Brettschneider 2016; Schmalz 2018).
- Sensibilität dafür, dass **Habitus, Sprechweise, Wissensbestände und Verhaltensweisen von Engagierten bzw. Beteiligten häufig mittelschichtsgeprägt** sind und daher für andere soziale Gruppen fremd und verunsichernd wirken können; gezielter Einsatz von Methoden, dem entgegenzuwirken (Munsch 2003; Schmidt und Knust 2013).
- Herstellung eine Passung zwischen den **Fähigkeiten der potenziell Engagierten bzw. Beteiligten und den Tätigkeiten, Arbeitsformen und nötigen Kompetenzen** – entweder durch

Anpassung der Tätigkeiten und Arbeitsformen, durch gezielte Kompetenzentwicklung oder durch Mitgestaltung der Tätigkeiten und Arbeitsformen durch die Engagierten bzw. Beteiligten. Das betrifft z.B. organisatorische, soziale, handwerkliche und intellektuelle Kompetenzen, körperliche Fähigkeiten sowie psychische Ressourcen (wie z.B. Frustrationstoleranz, Selbstbewusstsein, Ausdauer, Eigeninitiative, Konfliktfähigkeit) (Schmidt und Knust 2013).

- vertrauensbildende Maßnahmen zur Herstellung einer **wertschätzenden/ offenen Gesprächskultur** und von Vertrauen der Engagierten/ Beteiligten untereinander.
- eine Anpassung der **zeitlichen und räumlichen Organisation** des Engagements an die Bedarfe und Möglichkeiten der Zielgruppe (z.B. Erreichbarkeit/ Barrierefreiheit der Räume, Zeitaufwand, Zeitpunkt(e), Befristung, bei kontinuierlichem Engagement bzw. Beteiligung Rhythmus, bei punktuell Engagement bzw. Beteiligung rechtzeitige Information und ausreichend großes Zeitfenster) (vgl. Wolf und Adrian 1996; Roßnagel et al. 2016; Rehhausen et al. 2018).

Zusätzliche Aspekte für staatlich initiierte Beteiligung:

- Vertrauensschaffende Maßnahmen tragen zu Inklusion bei, da ein **Grundvertrauen gegenüber dem Gesellschafts- bzw. politischen System** Voraussetzung dafür ist, sich beteiligen zu wollen (Alcántara et al. 2016; Rehhausen et al. 2018). Vertrauensschaffend ist z.B. die Toleranz von Behörden/ politischen Akteuren gegenüber anderen/ verschiedenen Wertvorstellungen und Überzeugungen (Beierle und Cayford 2002; Rehhausen et al. 2018).
- Durch **gezielte Teilnehmerauswahl** kann einer möglichen Unterrepräsentierung bestimmter Interessen begegnet werden. Es können zudem **positive Anreize für die Teilnahme** spezifischer Akteure oder Gruppen gesetzt werden (u. a. im Hinblick auf die Auswahl der Veranstaltungsorte, Einfluss auf die Terminplanung, ggf. Erstattung von Kosten, die sich mit der Teilnahme verbinden und verständliche Kommunikation) (Johnston et al. 2010; Alcántara et al. 2016).

3.2.2 Hypothesen zur Anwendung demokratischer Kompetenzen und zur Fähigkeit, Eigeninteressen auf ihre Bedeutung für die Gemeinschaft hin zu transzendieren

Auch hier spielen Engagement- und Beteiligungs-externe Faktoren wie Individualisierungs- und Fragmentierungsprozesse in der Gesellschaft, gesellschaftliche Konflikte, Inklusion/ Exklusion sowie Bildung eine wichtige Rolle, die aber in diesem Projekt nicht untersucht werden können (Dahl 1992; Lübking 2017).

- Wie nahe es liegt, über die eigenen Interessen hinauszudenken und auch das Wohl anderer ins Auge zu fassen, hängt unter anderem vom **Typus des Engagements** ab. So richtet sich etwa das Engagement in NIMBY-Initiativen oder die Beteiligung im Rahmen eines kommunalen Planungsverfahrens vorwiegend darauf, eigene Interessen zur Geltung zu bringen oder eigene Ziele und Ideen zu verwirklichen. Hingegen steht beim sozialen Engagement oft der Wunsch im Vordergrund, anderen zu helfen und sie bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen. Allerdings liegt vielfach ein Motivmix vor, insofern sozial Engagierte oft anderen helfen, sich gleichzeitig durch das Engagement aber auch sich selbst verwirklichen wollen.
- Weiterhin ist wichtig, in welchem Ausmaß im Zuge des Engagements oder der Beteiligung **Dialoge und Begegnungen** mit Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven, Interessen und Zielen stattfinden.
- Ebenso ist es hilfreich, wenn die Elemente politischer Urteilsbildung – Empathie, Transzendenz von Eigeninteressen, Sach- und Lösungsorientierung sowie Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme – im Zuge des Engagements **gefördert, trainiert und eingeübt**

werden – etwa im Rahmen einer entsprechenden Gruppenkultur und von Gruppennormen, durch Moderation oder Mediation.

Für staatlich initiierte Beteiligungsverfahren gilt speziell:

- In der **Stärkung der Bürger*innen-Rolle** durch Beteiligungsverfahren liegt die Chance, den normativen Anspruch an diese Rolle zu realisieren, sich in der Abwägung von Problemlösungen am Gemeinwohl zu orientieren und demokratische Kompetenzen zu stärken.
- Eine sachliche und alle Perspektiven berücksichtigende **Information** über das geplante Beteiligungsverfahren, seine Inhalte und Ziele und über die verschiedenen Akteurspositionen kann helfen, die Diskussion zu versachlichen und fremde Perspektiven kennenzulernen.

3.2.3 Hypothesen zur Erweiterung der räumlichen und zeitlichen Dimension des Gemeinwohls

- Eine im Sinne unseres Nachhaltigkeitsverständnisses räumlich und zeitlich weite Definition des Gemeinwohls ist wahrscheinlicher, wenn dies bereits im **Sachbereich bzw. in konkreten Inhalten des Engagements** per definitionem angelegt ist; beispielsweise in der Entwicklungszusammenarbeit oder bei der Befassung mit langfristigen Planungen etwa im Rahmen der Stadtplanung, Energiewende, oder „Transition Town“-Initiativen.
- Damit hängt die Frage zusammen, ob und wie die **Gemeinschaft**, auf die sich das Engagement bezieht, explizit **definiert** ist – beispielsweise im Satzungszweck oder Selbstverständnis – und wie die Engagierten diese Gemeinschaft verstehen. Ist sie z.B. lokal, national oder inhaltlich begrenzt? Ein enges Verständnis der Bezugsgemeinschaft erschwert ein räumlich und zeitlich weites Gemeinwohlverständnis.
- Ein weites Verständnis von Gemeinwohl ist des Weiteren wahrscheinlicher, wenn Menschen **beteiligt sind, welche die entsprechenden Interessen repräsentieren** – beispielsweise in einem international zusammengesetzten Team kommen die Interessen vom Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsregionen eher zum Tragen. Gleichermaßen gilt, wenn junge Menschen oder Menschen mit Kindern bzw. Enkelkindern involviert sind, deren zukünftigen Lebensbedingungen für die Beteiligten Bedeutung haben. Daher besteht eine Überschneidung mit Kriterien der Inklusivität.
- Diese Orientierung lässt sich des Weiteren durch spezifische **Methoden und Verfahren** fördern – beispielsweise indem in politischen Beteiligungs- und Konsultationsverfahren Rollen- oder Perspektivwechsel vorgesehen sind oder „Advokat*innen“ für bestimmte Interessen benannt werden.

3.2.4 Hypothesen zur Orientierung an Grundbedürfnissen, Menschenrechten und ökologischen Leitplanken

- Die inhaltlichen Kriterien, die eine Bewertung gemeinwohlbezogenen Engagements als nachhaltig rechtfertigen würden (s.o.), sind nur schwerlich intuitiv zugänglich: Die Wirkungen des eigenen Handelns auf Rechte und Bedürfnisse zeitlich und räumlich entfernter Menschen können nur über längere Kausalketten plausibilisiert werden. Ähnliches gilt für ökologische Systeme und deren Kipppunkte. Aus diesem Grunde ist die Verfügbarkeit von **Wissen über globale und zukunftsbezogene soziale und ökologische Zusammenhänge** eine entscheidende Voraussetzung für die Beachtung derselben.
- Effekte, die weit in der Zukunft liegen oder räumlich weit entfernt stattfinden, werden (egal ob negativ oder positiv) zudem in den Bewertungen der meisten Menschen nicht so stark berücksichtigt wie Naheliegendes (siehe z.B. Trope und Liberman 2003). Eine **Konkretisierung**

der Wirkungen des Engagements über emotional zugängliche Narrative ist daher als förderlich für deren Berücksichtigung zu erachten.

- Bzgl. der ökologischen Effekte sind grob vereinfachte **Berechnungen der Umweltwirkungen** des eigenen Engagements bzw. der Engagement-Ziele hilfreich, sei es bzgl. der CO2-Emissionen, des Flächenverbrauchs oder anderer Kennzahlen. Entsprechende Online-Tools sind verfügbar. Zur Einordnung der Umweltverbräuche lassen sich beispielsweise der Budgetansatz des WBGU (2009) oder das Konzept der Konsumkorridore von Di Giulio und Defila (2019) heranziehen. Über die Abschätzung ökologischer Folgen des Engagements bzw. der Engagement-Ziele sind mithin die materiellen Voraussetzungen zur Wahrung von Menschenrechten und Grundbedürfnissen anderer Menschen adressiert.

4 Literatur

- Alcántara, S. et al. (Hrsg.) (2016). Demokratietheorie und Partizipationspraxis. Analyse und Anwendungspotentiale deliberativer Verfahren (Bürgergesellschaft und Demokratie). Wiesbaden: Springer VS
- Arbter, K. et al. (2005). Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Zukunft gemeinsam gestalten. Wien.
- Atkinson, G. et al. (1997). Measuring sustainable development. Cheltenham: Edward Elgar.
- Bartelheimer, P. und Kädtler, J. (2012). Produktion und Teilhabe. Konzepte und Profil sozioökonomischer Berichterstattung. IN: Baethge, M. und Bartelheimer, P. (Hrsg.). Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.41–85.
- Beder, S. (2006). Environmental principles and policies. An interdisciplinary introduction. Sydney: UNSW Press Ltd.
- Beierle, T. C. und Cayford, J. (2002). Democracy in Practice, Public Participation in Environmental Decisions. Resources for the Future.
- Bertelsmann Stiftung (2017). Wegweiser breite Bürgerbeteiligung. Argumente, Methoden, Praxisbeispiele. Allianz Vielfältige Demokratie. Gütersloh.
- Blum, C. (2015). Die Bestimmung des Gemeinwohls (Ideen & Argumente). Berlin: de Gruyter.
- Crouch, C. (2004). Post-Democracy. Oxford: Polity Press.
- Ders. (2020). Hybride Gemeinwohlkonzeptionen. IN: Hiebaum, C. (Hrsg.). Handbuch Gemeinwohl. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Blum, C. und Meier, D. (2019). Macht und Gemeinwohl. IN: GWP, 68(3), S.391-399.
- Blühdorn, I. (2013). Simulative Demokratie. Neue Politik nach der postdemokratischen Wende. Orig.-Ausg., 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Bohlken, E. (2011). Die Verantwortung der Eliten. Eine Theorie der Gemeinwohlpflichten. Frankfurt und New York: Campus.
- Bohn, C. und Fuchs, D. (2019). Partizipative Transformation? Die zentrale Rolle politischer Urteilsbildung für nachhaltigkeitsorientierte Partizipation in liberalen (Post-)Demokratien. IN: Bohn, C. et al. (Hrsg.). Gegenwart und Zukunft sozial-ökologischer Transformationen. Baden-Baden: Nomos, S.77-100.

- Böhnke, P. (2011). Ungleiche Verteilung politischer und zivilgesellschaftlicher Partizipation. IN: Aus Politik und Zeitgeschichte, 61(1-2), S.18-25.
- Brettschneider, F. (2016). Erfolgsbedingungen für Kommunikation und Bürgerbeteiligung bei Großprojekten. IN: Glaab, M. (Hrsg.). Politik mit Bürgern - Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur (Bürgergesellschaft und Demokratie). Wiesbaden: Springer VS, S.219-238.
- Buchholz, F. und Huge, A. (2014). Beteiligung - ein Mittel, um die Bürger bei der Energiewende mitzunehmen? Ein aktueller Zwischenbericht zur Windenergieplanung in Baden-Württemberg. IN: Grotheer, S. et al. (Hrsg.). Nimm's sportlich – Planung als Hindernislauf. 16. Junges Forum der ARL, 29. bis 31. Mai 2013 in Kaiserslautern (Arbeitsberichte der ARL, 10). Hannover: ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, S.4–17.
- BUND und Misereor (Hrsg.) (1995). Zukunftsfähiges Deutschland. Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH. Basel: Birkhäuser.
- Dahl, R.A. (1992). The Problem of Civic Competence, IN: Journal of Democracy, 3(4), S.45-59.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1998). Konzept Nachhaltigkeit. Vom Leitbild zur Umsetzung; Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt - Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ des 13. Deutschen Bundestages. Bonn.
- Ders. (Hrsg.) (2012). Erster Engagementbericht. Für eine Kultur der Mitverantwortung. Drucksache 17/10580. Berlin.
- Di Fabio, U. (2018). Das Gemeinwohl der Weltgesellschaft. IN: Flick, C.M. (Hrsg.). Das Gemeinwohl im 21. Jahrhundert. Göttingen: Wallstein Verlag, S.25-41.
- Di Giulio, A. und Defila, R. (2019). The 'good life' and Protected Needs. IN: Kalfagianni, A. et al. (Hrsg.). The Routledge Handbook of Global Sustainability Governance. London: Routledge, S.100-114.
- Ekhart, F. (2015). Grenzen der Partizipation auf Politik- und Konsumentenebene. IN: Sommer, J. (Hrsg.). Kursbuch Bürgerbeteiligung #1. Berlin: Deutsche Umweltstiftung.
- Evers, A. et al. (2015). Die Vielfalt des Engagements. Eine Herausforderung an Gesellschaft und Politik. IN: Aus Politik und Zeitgeschichte, 65(14-15). Verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/203531/die-vielfalt-des-engagements?p=all> [15.04.2020].
- Gärditz, K.F. (2011). Angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturplanungen als Herausforderungen an das Verwaltungsrecht im demokratischen Rechtsstaat. IN: GewArch, S.273-279.
- Gottschlich, D. (2017). Kommende Nachhaltigkeit. Nachhaltige Entwicklung aus kritisch-emancipatorischer Perspektive. Baden-Baden: Nomos.
- Grimm, D. (2002). Gemeinwohl in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. IN: Münkler, H. und Fischer, K. (Hrsg.). Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen (Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 3). Berlin: De Gruyter, S.125-140.
- Hasenöhrl, U. (2005). Zivilgesellschaft, Gemeinwohl und Kollektivgüter (Discussion Papers/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Forschungsschwerpunkt Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie, Forschungsgruppe Zivilgesellschaft, Citizenship und Politische Mobilisierung in Europa, 2005-401). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung GmbH.
- Hiebaum, C. (Hrsg.) (2020). Handbuch Gemeinwohl. Wiesbaden: Springer VS.

- Hofmann, H. (2002). Verfassungsrechtliche Annäherungen an den Begriff des Gemeinwohls. IN: Münkler, H. und Fischer, F. (Hrsg.). *Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen* (Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 3). Berlin: De Gruyter, S.25-41.
- Johnston, E.W. et al. (2010). Managing the inclusion process in collaborative governance. IN: *Journal of Public Administration Research and Theory*, 21(4), S.699–721.
- Koller, P. (2002). Das Konzept des Gemeinwohls. Versuch einer Begriffsexplikation. IN: Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld (Hrsg.). *Mitteilungen*, 3/2020. Verfügbar unter: <https://www.uni-bielefeld.de/ZIF/Publikationen/Mitteilungen/Aufsaetze/2002-3-Koller.pdf> [28.05.2020].
- Kopfmüller, J. (Hrsg.) (2006). Ein Konzept auf dem Prüfstand. Das integrierte Nachhaltigkeitskonzept in der Forschungspraxis. Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse. Berlin: Edition Sigma.
- Lübking, U. (2017). Rechtliche Grundlagen der Bürgerbeteiligung. IN: Bauer, H. et al. (Hrsg.). *Partizipation in der Bürgerkommune (KWI-Schriften 10)*. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S.33-44.
- Lüttringhaus, M. (2012). Voraussetzungen für Aktivierung und Partizipation. IN: Lüttringhaus, M. und Richers, H. (Hrsg.). *Handbuch Aktivierende Befragung. Konzepte, Erfahrungen, Tipps für die Praxis*. 3. Auflage. Bonn: Stiftung Mitarbeit, S.66-72.
- Mackert, J. (2006). Staatsbürgerschaft. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Matthews, J.A. (2014). Art. Planetary Boundaries. IN: Matthews, J.A. (Hrsg.). *Encyclopedia of environmental change* (Bd. 2). Los Angeles, Calif.: SAGE, S.845.
- Max-Neef, M.A. (1991). Human scale development. Conception, application and further reflections. New York und London: The Apex Press.
- Meier, D. (2016). Das Gemeinwohl. Ein Blick aus der politischen Praxis. IN: INDES, 4, S.153-159.
- Meynhardt, T. (2008). Public Value – oder: was heißt Wertschöpfung zum Gemeinwohl? IN: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, 1(2), S.457-468.
- Ders. (2018). Der GemeinwohlAtlas: Die Vermessung des Gemeinwohls. IN: Flick, C. M. (Hrsg.). *Das Gemeinwohl im 21. Jahrhundert*. Göttingen: Wallstein Verlag, S.143-158.
- Munsch, C. (2003). Sozial Benachteiligte engagieren sich doch. Über lokales Engagement und soziale Ausgrenzung und die Schwierigkeiten der Gemeinwesenarbeit (Dresdner Studien zur Erziehungswissenschaft und Sozialforschung). Weinheim: Juventa.
- Dies. (2005). Die Effektivitätsfalle. Gemeinwesenarbeit und bürgerschaftliches Engagement zwischen Ergebnisorientierung und Lebensbewältigung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Nanz, P. und Fritzsche, M. (2012). Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Newig, J. et al (2018). The Environmental Performance of Participatory and Collaborative Governance. A Framework of Causal Mechanisms. IN: *Policy Studies Journal*, 46(2), S.269–297.
- Nussbaum, M. (1992). Human functioning and social justice. In defense of Aristotelian essentialism. IN: *Political Theory*, 20(2), S.202–246.
- Olk, T. und Hartnuß, B. (2011). Bürgerschaftliches Engagement. IN: Dies. (Hrsg.). *Handbuch Bürgerschaftliches Engagement*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S.145-162.

- Ott, K. und Döring, R. (2004). Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit. Marburg: Metropolis.
- Pörksen, U. (1988). Plastikwörter. Die Sprache einer internationalen Diktatur. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pufè, I. (2017). Nachhaltigkeit. 3. Aufl. Konstanz: UVK.
- Rehhausen, A. et al. (2018). Internationale Trends der UVP- und SUP-Forschung und -Praxis, Abschlussbericht (UBA-Texte, 82/2018). Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.
- Rockström, J. et al. (2009). Planetary Boundaries. Exploring the Safe Operating Space for Humanity. IN: Ecology and Society, 14(2), S.32-64.
- Rogall, H. (2012). Nachhaltige Ökonomie. Ökonomische Theorie und Praxis einer nachhaltigen Entwicklung, 2. Aufl. Marburg: Metropolis.
- Roßnagel, A. et al. (2016). Entscheidungen über dezentrale Energieanlagen in der Zivilgesellschaft, Vorschläge zur Verbesserung der Planungs- und Genehmigungsverfahren (Interdisciplinary Research on Climate Change Mitigation and Adaption). Kassel: Kassel University Press.
- Rudolf, B. (2017). Teilhabe als Menschenrecht. Eine grundlegende Betrachtung. IN: Diehl, E. (Hrsg.). Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation (Schriftenreihe, 10155). Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S.13-43.
- Schmalz, I.M. (2018). Akzeptanz von Großprojekten. Eine Betrachtung von Konflikten, Kosten- und Nutzenaspekten und Kommunikation: Springer VS.
- Schmitt-Egner, P. (2015). Gemeinwohl. Konzeptionelle Grundlinien zur Legitimität und Zielsetzung von Politik im 21. Jahrhundert. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, N.D. und Knust, P. (2013). Mittenmang dabei! Bürgerschaftliches Engagement als Chance (Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen 45). Bonn: Stiftung Mitarbeit.
- Schön, W. (2018). Wer definiert das Gemeinwohl? IN: Flick, C.M. (Hrsg.). Das Gemeinwohl im 21. Jahrhundert. Göttingen: Wallstein Verlag, S.49-53.
- Sebaldt, M. (2015). Pathologie der Demokratie. Defekte, Ursachen und Therapie des modernen Staates. Wiesbaden: Springer VS.
- Sixtus, F. et al. (2019). Teilhabeatlas Deutschland. Ungleichwertige Lebensverhältnisse und wie die Menschen sie wahrnehmen. Berlin: Institut für Bevölkerung und Entwicklung.
- SRU (Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (1994). Für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung. Umweltgutachten 1994 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bonn: Deutscher Bundestag.
- Ders. (2002). Für eine neue Vorreiterrolle. Umweltgutachten 2002 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bonn: Deutscher Bundestag.
- Steffen, W. et al. (2015). Planetary boundaries. Guiding human development on a changing planet. IN: Science, 347(6223), S.736-748.
- Streeck, W. (2013). Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus. Berlin: Suhrkamp.
- Thewes, C. et al. (2014). Bürgerbeteiligung bei umweltrelevanten Großprojekten. Der Beteiligungs-Bias als methodisches Instrument zur Bewertung von Beteiligungsverfahren. Potsdam: Universität Potsdam.
- Trope, Y. und Liberman, N. (2003). Temporal construal. IN: Psychological Review, 110, S.403-421.

UN (United Nations) (1987). Report of the World Commission on Environment and Development. Our Common Future. Oxford: Oxford University Press. Verfügbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>. [17.02.2020].

Vetter, A. und Eith, U. (2017). Potenziale dialogischer und direktdemokratischer Bürgerbeteiligung. IN: Sommer, J. (Hrsg.). Kursbuch Bürgerbeteiligung #1. Berlin: Deutsche Umweltstiftung.

Vetter, A. und Remer-Bollow, U. (2017). Bürger und Beteiligung in der Demokratie. Eine Einführung (Grundwissen Politik). Wiesbaden: Springer VS.

Vogel, C. et al. (2017). Teilhabe älterer Menschen. IN: Diehl, E. (Hrsg.). Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

WBGU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen) (2009). Kassensturz für den Weltklimavertrag. Der Budgetansatz. Sondergutachten 2009. Berlin: WBGU.

Ders. (2011). Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Hauptgutachten 2011. Berlin: WBGU.

Weidner, H. (2002). Wie nachhaltig ist das Gemeinwohl? IN: Schuppert, G.F. und Neidhardt, F. (Hrsg.). Gemeinwohl. Auf der Suche nach Substanz. Berlin: Edition Sigma, S.127-155.

Wolf, L. und Adrian, V. (1996). Kriterien zur Evaluation von Partizipationsverfahren. IN: Planung und Kommunikation, S.181–188.

Wolff, F. (2004). Staatlichkeit im Wandel. Aspekte kooperativer Umweltpolitik. München: Oekom.

Zimmer, A.E. und Simska, R. (Hrsg.) (2014). Forschung zu Zivilgesellschaft, NPOs und Engagement. Quo vadis? Wiesbaden: Springer VS.